

## THEMEN

### Verkehrsrecht

// Parken im Wald: „Aber da stand kein Schild!“

// Straßenverkehr – Anscheinend gefährlich  
Der Anscheinsbeweis und die Betriebsgefahr

// Die in der Regel zulässige Höchstgeschwindigkeit für LKW außerhalb geschlossener Ortschaften beträgt 60 km/h – zu langsam?

// Fahrzeuge, die eine Lademöglichkeit für Elektroautos blockieren, dürfen abgeschleppt werden!

### Familienrecht

// Die Zulässigkeit der Teilungsversteigerung einer Ehegatten-Immobilie während der Trennungszeit

### In eigener Sache

// Fachanwältin für Arbeitsrecht:  
Drei Fragen an Rechtsanwältin Lena Hoffarth

// Kanzleiausflug 2023 – Eine Wanderung mit Weitblick

// Rechtsanwalt im Fokus: Philipp Burchert

Neueste Rechtstipps unter  
[www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de)

Folgen Sie uns auf



## NEWSLETTER 06.07.2023

Liebe Leserinnen und Leser,

der Sommer hat rechtzeitig Einzug gehalten und lässt uns alle auf eine angenehme Urlaubs- und Ferienzeit in der Natur hoffen. Dafür muss man als Dresdner nicht einmal weite Wege in Kauf nehmen. Das Dresdner Umland und insbesondere die Sächsische Schweiz eignen sich als Ausflugsziel für Groß und Klein. Doch auch bei einem Sommerausflug lauern Fallstricke, die es zu beachten gilt, um nicht unschöne und kostspielige Urlaubserinnerungen im Briefkasten zu finden.

Nicht selten kontaktieren mich Mandanten, weil Ihnen unberechtigtes Parken auf Waldwegen vorgeworfen wird. In meinem Beitrag können Sie nachlesen, wie Sie Fehler vermeiden können. Und auch meine Anwaltskollegen aus dem Verkehrs- und Versicherungsrecht haben einige aktuelle Themen „aus dem anscheinend gefährlichen Straßenverkehr“ für Sie aufbereitet. Außerdem lesen Sie in unseren News, ob eine Immobilie auch während der Trennungszeit versteigert werden kann. – Was meinen Sie?

Erfreuliches gibt es von meiner Kollegin Lena Hoffarth zu berichten. Sie ist nun Fachanwältin im Arbeitsrecht. Was Sie zur Verleihung des Titels sagt, lesen Sie in einem kurzen Interview. Herzlichen Glückwunsch an dieser Stelle vom gesamten Kanzleiteam!

Nun wünsche ich Ihnen eine angenehme Sommerzeit!

Ihr Philipp Burchert



Rechtsanwalt  
**PHILIPP BURCHERT**

Fachanwalt für  
Verkehrsrecht

0351 80718-70  
[burchert@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:burchert@dresdner-fachanwaelte.de)

### Aktuell, informativ, kostenfrei!

Teilen Sie bitte Ihre E-Mail-Adresse einem Mitarbeiter unserer Kanzlei mit, senden Sie diese an [info@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:info@dresdner-fachanwaelte.de) oder melden Sie sich selbst über unsere Homepage an: [www.dresdner-fachanwaelte.de](http://www.dresdner-fachanwaelte.de) unter *Aktuelles*. Ihre persönlichen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. //

abonnieren

@ NEWSLETTER

## // Parken im Wald: „Aber da stand kein Schild!“



Bild: auf Canva

So oder so ähnlich argumentieren Mandanten oft, wenn ihnen die Verwaltungsbehörde ein Anhörungsschreiben oder gar einen Bußgeldbescheid wegen verbotswidrigem Parken auf Waldwegen zukommen lässt. Der nachfolgende Beitrag soll einen kurzen Überblick über die geltende Rechtslage geben.

### Was sind Waldwege?

Waldwege sind je nach Widmung öffentliche Straßen. Jedoch nur solche, die der überwiegenden Bewirtschaftung des Waldes dienen. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Sächsischen Straßengesetz. Jene Widmung gibt bereits einen Anhaltspunkt dafür, dass private Fahrzeuge dort wohl nicht abgestellt werden dürfen.

### Und wenn der Waldparkplatz voll ist?

Gerade die Sommermonate und ganz besonders die Pilzsaison laden zu einem Ausflug in den Wald ein. Das bevorzugte Transportmittel ist nicht selten der eigene Pkw. Findet sich kein geeigneter Parkplatz, werden die Fahrzeuge nicht selten auf Waldwegen geparkt. Zulässig ist das nicht.

Das Betretungsrecht des Waldes ergibt sich für Jedermann aus § 11 des Sächsischen Waldgesetzes. Gleichzeitig schränkt die Norm in ihrem vierten Absatz die „Nutzung“ des Waldes ein. Insbesondere ist es nicht gestattet, Fahrzeuge im Wald abzustellen. Selbstredend sind Waldwege Bestandteil des Waldes und folglich von dem Verbot umfasst. Nur sofern eine gesonderte Nutzungserlaubnis des Waldbesitzers besteht, ist das Abstellen erlaubt. Andernfalls droht, dass die Bewirtschaftung des Waldes mindestens beeinträchtigt ist. Auch aufgrund der jährlich zunehmenden Waldbrandgefahr sollte das „wilde“ Parken auf Waldwegen unterlassen werden.

### Welche Strafe droht?

Auch hier hilft ein Blick in das Sächsische Waldgesetz. Demnach ist das verbotswidrige Parken von Fahrzeugen auf Waldwegen eine Ordnungswidrigkeit. In der Regel verhängt die Forstbehörde ein Verwarngeld von 40,00 Euro. Sollte jedoch ein schwerer oder besonders schwerer Fall vorliegen droht ein Bußgeld von bis zu 10.000,00 Euro.

Daneben können sich auch etwaige zivilrechtliche Ansprüche ergeben, wenn bspw. die Feuerwehr durch ein Fahrzeug bei den Löschmaßnahmen beeinträchtigt oder gar verhindert wird. Der Waldbesitzer hätte einen Anspruch gegen den Fahrzeugführer, sofern durch die Beeinträchtigung eine eigentlich mögliche Schadensbegrenzung verhindert wird.

Und zu guter Letzt: Da sich das Parkverbot unmittelbar aus dem Gesetz ergibt, bedarf es keines gesonderten Verkehrszeichens. //

*[Detailinformationen: RA Philipp Burchert, Fachanwalt für Verkehrsrecht, Telefon 0351 80718-68, burchert@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Straßenverkehr – Anscheinend gefährlich Der Anscheinsbeweis und die Betriebsgefahr



Bild: Monkey Business Images auf Canva

„Wer auffährt, hat Schuld“ oder „Wenn es hinten kracht, gibt’s vorne Geld!“ In dieser Pauschalität einer von vielen Rechtsirrtümern, weit verbreitet und auch dieser hält sich hartnäckig.

Zumindest gibt es einen wahren Kern, den sogenannten Anscheinsbeweis. Wie der Wortbedeutung schon entnommen werden kann: Bewiesen ist nichts, aber vermutlich war es so!

Der **A n s c h e i n s b e w e i s** stellt eine Beweiserleichterung für denjenigen dar, der den Verkehrsverstoß seines Unfallgegners beweisen muss. Wer einen Anspruch (z. B. auf Zahlung von Schadenersatz) geltend macht, muss alle anspruchsbegründenden Umstände, also den Unfallhergang und die Verkehrsverstöße des anderen, die seinen Anspruch stützen, darlegen und beweisen.

Bestimmte typische Geschehensabläufe können meist – also nicht immer – auf eine typische Ursache zurückgeführt werden. Ein solch typischer Geschehensablauf wird in der Rechtsprechung

dann angenommen, wenn z. B. ein Fahrzeug, das für eine „gewisse“ Fahrstrecke oder Fahrzeit einem anderen Fahrzeug nachfolgte, plötzlich auffährt, weil das vorausfahrende Fahrzeug verkehrsbedingt bremsen oder anhalten muss.

Dann wird im Wege des Anscheinsbeweises vermutet, dass der Nachfolgende – anscheinend – „geträumt“ hat, also unaufmerksam war oder wegen ungenügenden Sicherheitsabstandes nicht mehr rechtzeitig reagieren konnte. Kann der Auffahrende den typischen Geschehensablauf erschüttern, indem er etwa selbst beweisen kann, dass der Vorausfahrende kurz zuvor einen Fahrspurwechsel durchgeführt hat – ohne die Gefährdung des Nachfolgers auszuschließen – hätte er den zu seinen Lasten streitenden Anscheinsbeweis durch einen Gegenbeweis erschüttert. Die Behauptung allein reicht nicht. Der Fahrspurwechsel muss feststehen, also zugestanden, unstrittig oder bewiesen sein.

Da auch ein Verkehrsunfall in räumlichem und zeitlichem Zusammenhang mit einem Fahrspurwechsel als typischer Geschehensablauf (und damit als Anscheinsbeweis) zulasten des Fahrspurwechslers in Betracht kommt, muss in dem vorgenannten Beispiel jeder der beiden Unfallbeteiligten seine anspruchsbegründenden Umstände beweisen.

### **Anscheinsbeweis bei „rechts vor links“**

Bekanntere weitere Anscheinsbeweise greifen z. B. bei Kreuzungsunfällen an denen „rechts vor links“ gilt. Auch hier wird zunächst eine Vorfahrtsverletzung vermutet; der Wartepflichtige muss Umstände vortragen, die ihn entlasten (z. B. völlig überhöhte Geschwindigkeit oder Fahren bei Dunkelheit ohne Licht durch den Vorfahrtsberechtigten o. Ä.) oder der Unfall zwischen dem Linksabbieger und dem Überholer, wobei in die-



sen Fällen zunächst der Anscheinsbeweis zulasten des Linksabbiegers greift. Kollidiert dieser mit einem neben sich fahrenden (gerade überholenden) Fahrzeug hat der Linksabbieger an sich ein Ende gegen seine zweite Rückschaupflicht verstoßen, denn hätte er sich unmittelbar vor dem Abbiegen nochmal – zum zweiten Mal – nach rückwärtigem Verkehr vergewissert, hätte er das Fahrzeug neben sich ja wahrgenommen und er wäre nicht abgelenkt. Allein die Behauptung,

rechtzeitig den Fahrtrichtungsanzeiger (links) gesetzt zu haben, hilft dem Linksabbieger nicht, denn vermutet wird nur sein Verstoß gegen die 2. Rückschaupflicht.

### Die allgemeine Betriebsgefahr

Kann sich ein Geschädigter auf einen Anscheinsbeweis stützen und gelingt dem Unfallbeteiligten nicht der sogenannte Gegenbeweis ist der Geschädigte – was seinen Zahlungsanspruch betrifft – damit **fast** am Ziel. Fast deshalb, denn er muss noch die sogenannte Betriebsgefahr, die von seinem Fahrzeug ausgeht, „überwinden“. Im Straßenverkehr wird allein durch die Verwendung eines Kraftfahrzeuges eine Gefahrenquelle eröffnet: Die allgemeine Betriebsgefahr. Sie ist Ausfluss des Prinzips der sogenannten Gefährdungshaftung, wonach im Straßenverkehr auch ohne Verschulden, also verschuldensunabhängig, gehaftet werden kann, allein deshalb, weil man am Straßenverkehr teilnimmt.

Die „normale“ Betriebsgefahr wird in der Regel mit einem prozentualen Anteil von 20 - 25 % (des begehrten Schadenersatzes) in Ansatz gebracht. Kann ein Unfallhergang einmal gar nicht aufgeklärt werden, beläuft sich diese, wenn zwei „gleich gefährliche PKW“ an dem Unfall beteiligt sind, auch einmal auf 50 % oder in bestimmten Fallgestaltungen – ohne Verschulden – auch bis auf 100 % (z. B. Herzanfall des Fahrzeugführers; Defekte am Fahrzeug).

Auch wenn gelegentlich Gerichte allein bei Vorliegen eines Anscheinsbeweises schon eine volle Haftung (100 %) des anderen Unfallbeteiligten annehmen, wäre es auch eigentlich Sache des durch Anscheinsbeweis Begünstigten auch bzw. zusätzlich darzulegen und zu beweisen, dass den anderen entweder ein besonders grober Verkehrsverstoß trifft **oder** der Unfall selbst von dem in der Rechtsprechung entwickelten „übermenschlichen“ Idealfahrer nicht hätte abgewendet werden können.



**KUCKLICK**  
dresdner-fachanwaelte.de

**RECHTSANWALTS-  
FACHANGESTELLTE (W/M/D)  
HERZLICH WILLKOMMEN**

**Alle Infos zum Stellenangebot:**  
[https://www.dresdner-fachanwaelte.de/  
karriere/](https://www.dresdner-fachanwaelte.de/karriere/)

**Bewerbungen richten Sie bitte an:**  
[bewerbung@dresdner-fachanwaelte.de](mailto:bewerbung@dresdner-fachanwaelte.de)

Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

### Was ist ein Idealfahrer?

Der Idealfahrer ist der, der sich stets verkehrsgerecht verhält und optimal vorausschauend im Straßenverkehr unterwegs ist, weshalb dieser gar nicht erst in Gefahrensituationen kommt, in denen er sich dann vielleicht nicht richtig (z. B. durch Fehl- oder Überreaktion) verhält.

Erst wenn eine der vorgenannten Alternativen zur Überzeugung des Gerichts feststeht, tritt die **Betriebsgefahr** vollständig **zurück** und der „rechnerische Abzug“ von 20 - 25 % (für die Betriebsgefahr des eigenen Fahrzeugs) entfällt. Ergebnis: 100 % bei der Haftung dem Grunde nach.

### Wie schwer wiegen Verkehrsverstöße?

Dass die Betriebsgefahr trotz Annahme eines Anscheinsbeweises nicht automatisch zurücktritt folgt auch aus dem Abwägungsgebot des § 17 StVG (Straßenverkehrsgesetz). Nach dieser Bestimmung sind im Regelfall die Verursachungsbeiträge der Unfallbeteiligten (Fahrzeughalter) gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen dieser Abwägung dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aber nur Umstände eingestellt werden, die tatsächlich festgestellt sind, also nicht nur (wie beim Anscheinsbeweis) vermutet werden. Als festgestellt gelten Umstände oder Tatsachen, die (vom Unfallgegner) zugestanden, unstreitig oder nach durchgeführter Beweisaufnahme bewiesen wurden.

Hat in anderen Unfallkonstellationen ein Unfallbeteiligter diesen oder jenen Verkehrsverstoß begangen und treffen auch den anderen Unfallbeteiligten Verkehrsverstöße, wird auf Grundlage der vorgenannten Bestimmung im StVG *a b g e - w o g e n* – wie auf einer Waage. Wie schwer wiegen Verkehrsverstöße auf der einen Seite und wie schwer auf der anderen Seite? Als Ergebnis errechnet sich – sofern richtig „gerechnet“ wurde – die Haftungsquote, nach der sich dann der Zahlungsanspruch bemisst.

**Tipp:** Sofern es der Beweisführung dient und möglich ist, fertigen Sie ein paar schnelle Fotos mit dem Smartphone, um Unfallendstellungen von beteiligten Fahrzeugen zu dokumentieren oder – mit Kreide – Radpositionen zu markieren, bevor die Unfallstelle geräumt wird und Fahrzeuge „an die Seite“ gefahren werden. Dies kann manchmal hilfreich sein. //

*[Detailinformationen: RA Ralf Bärsch, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Tätigkeitsschwerpunkt Schadens- und Versicherungsrecht, Telefon 0351 80718-50, baersch@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Die in der Regel zulässige Höchstgeschwindigkeit für LKW außerhalb geschlossener Ortschaften beträgt 60 km/h – zu langsam?

Zu entscheiden war folgender Sachverhalt: Auf der B 173 in Richtung Chemnitz kurz vor dem Ortszugang war im Oktober 2021 ein LKW mit deutlich mehr als 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit 79 km/h geblitzt worden. Die Bundesstraße ist an dieser Stelle zweispurig in Richtung Chemnitz ausgebaut und diese Fahrtrichtung ist durch Mittelleitplanken von der Gegenrichtung baulich ge-

trennt. Für PKWs gilt an dieser Stelle eine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h, die durch Schilder zu Beginn dieser Ausbaustrecke angeordnet ist. Ohne diese Anordnung wäre die Höchstgeschwindigkeit für PKWs wegen der baulichen Gegebenheiten nicht beschränkt, obwohl die Strecke nicht als Kraftfahrstraße gewidmet ist. Eine extra Beschilderung für LKWs gibt es nicht. Somit gilt für



Bild: DaveBolton auf Canva

die schweren Fahrzeuge Tempo 60 km/h. Den Verstoß hiergegen hat die Bußgeldstelle Chemnitz mit einem Bußgeld von 140,00 Euro geahndet. Zudem gibt es in Flensburg dafür einen Punkt. Das ist die sogenannte Regelfolge, also keine außergewöhnliche „Bestrafung“.

Nach einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid landete die Sache am Amtsgericht Chemnitz. Unser Ziel war es, die Geldbuße wegen nur geringster Fahrlässigkeit auf 55,00 Euro herabgesetzt zu bekommen. Bei Geldbußen unter 60,00 Euro wird kein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen.

Unsere Argumente waren:

- die Strecke ist ausgebaut wie eine Kraftfahrstraße oder Autobahn,
- für PKWs gilt eine höhere Höchstgeschwindigkeit als üblich 100 km/h,
- die Geschwindigkeitsdifferenz zwischen PKW-Tempo und LKWs ist sehr hoch, was eine Gefahrensituation darstellt,
- die technische Ausrüstung von heutigen modernen LKWs entspricht nicht mehr

- der Lage zum Zeitpunkt der Einführung der Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h,
- man kann bei schon einfacher Unaufmerksamkeit irrtümlich der Meinung sein, das Kraftfahrstraßenschild übersehen zu haben.

Der Richter ließ sich leider nicht überzeugen und wir haben den Einspruch am Ende zurückgenommen. Gegen die den Bußgeldbescheid bestätigende Entscheidung wäre ein Rechtsmittel nicht zulässig gewesen. Man hätte zwar die Zulassung des Rechtsmittels beantragen können; die Erfolgsaussichten dafür wären aber gering gewesen. Das bestätigt sich jetzt mit Veröffentlichung einer Entscheidung des Oberlandesgerichtes Zweibrücken (OLG) aus Dezember 2022 (Az.: 1 OWi 2 SsRs 109/22).

Das OLG führt aus, dass eine Auslegung, die Vorschrift für die Höchstgeschwindigkeit für LKWs auf Kraftfahrstraßen und Autobahnen (80 km/h) auch auf autobahnähnliche Bundesstraßen anzuwenden, wegen des ausdrücklichen anderslautenden Wortlautes des Gesetzes nicht möglich sei. Für eine analoge Anwendung fehle es an einer planwidrigen Regelungslücke. Das System der Höchstgeschwindigkeiten in der Straßenverkehrsordnung (StVO) sei ausdifferenziert und ausgewogen, so dass man nicht davon ausgehen könne, dass der Ordnungsgeber Bundesstraßen, die wie Autobahnen aussehen, übersehen haben könnte. Die Besonderheit von Kraftfahrstraßen und Autobahnen liege auch anders als bei Bundesstraßen darin, dass sie nicht von Fahrzeugen benutzt werden dürfen, deren Höchstgeschwindigkeit bauartbedingt unter 60 km/h liegt oder deren Maximalabmessungen ein bestimmtes Maß überschreiten.

**Fazit:** Die aktuelle Entscheidung des OLG Zweibrücken entspricht der bisherigen Auffassung in der Rechtsprechung, z. B. wie schon vom Bayerischen Obersten Landesgericht (BayObLG) in einem Beschluss vom 07.06.1999 niedergeschrieben (Az.:

2 ObOWi 247/99). Hin und wieder kommt hier auch die Frage auf, ob der technische Fortschritt der KFZ-Technik es nicht rechtfertigen würde, die allgemeine Höchstgeschwindigkeit für LKWs außerhalb geschlossener Ortschaften von 60 km/h auf 80 km/h anzuheben, also nicht nur für autobahnähnliche Straßen. Von der Rechtsprechung, das zeigt die neue Entscheidung, wird diese Meinung sicher nicht unterstützt. Verkehrspolitisch

wird man vermutlich dafür auch keine ausreichende Lobby finden. Es bleibt an dieser Stelle also alles beim Alten. //

*[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwalte.de]*

## // Fahrzeuge, die eine Lademöglichkeit für Elektroautos blockieren, dürfen abgeschleppt werden!



Bild: A. Krebs auf Pixabay

Im Streit um Abschleppkosten wurde dies nun durch das OVG Münster im April dieses Jahres bestätigt (Az.: 5 A 3180/21). Anlass war ein von einem Verbrenner-PKW verstellter Parkplatz für Elektroautos. Das Argument, es seien noch weitere Stellflächen zum Laden frei gewesen, zog nicht. Die Maßnahme des Ordnungsamtes sei dennoch nicht unverhältnismäßig gewesen, so die Oberrichter aus Münster. Die Verkehrsbehinderung sei schon allein dadurch gegeben, dass

die Ladestation wegen des falsch geparkten Fahrzeuges nicht zur Verfügung gestanden habe. Es sei unerheblich, ob zu diesem Zeitpunkt überhaupt Bedarf bestanden hatte oder noch andere Lademöglichkeiten zur Verfügung gestanden hatten.

**Hinweis:** Im konkreten Fall stand dort ein Verbrenner. Man wird den Grundsatz der Entscheidung aber auch anwenden können, wenn der Platz von einem Elektroauto blockiert wird, das nicht lädt. Dafür dürfte es auch nicht darauf ankommen, ob eine Kabelverbindung aufgebaut war oder nicht. Ist der Ladevorgang abgeschlossen, entfällt das für die Ladestation eingeräumte Parksonderrecht. Vermutlich stehen aber bei eingestecktem Kabel rein praktische Gründe einem Abschleppen entgegen, denn meist dürfte auch eine Ladekabelverriegelung wirken, die die Maßnahme verhindern würde. //

*[Detailinformationen: RA Klaus Kucklick, Fachanwalt für Verkehrsrecht, ADAC-Vertragsanwalt, Telefon 0351 80718-70, kucklick@dresdner-fachanwalte.de]*



## // Die Zulässigkeit der Teilungsversteigerung einer Ehegatten-Immobilie während der Trennungszeit



Bild: Pexels auf Pixabay\_

Immer mal wieder stellt sich die Frage, ob es während der Trennungszeit möglich ist, die gemeinsame Immobilie, die während der Ehezeit bestanden hat, durch Teilungsversteigerung auseinanderzusetzen.

In seiner jüngsten Entscheidung mit Beschluss vom 16.11.2022 zum Geschäftszeichen XII ZB 100/22 musste sich der Bundesgerichtshof (BGH) erneut damit auseinandersetzen, unter welchen Voraussetzungen eine Teilungsversteigerung während der Trennungszeit überhaupt möglich ist bzw. wie sich ein Ehegatte, der in dem Objekt verbleiben möchte, wehren kann.

Hintergrund der Entscheidung war, dass sich die Eheleute über die Zulässigkeit der Teilungsversteigerung ihrer Ehwohnung während der Trennungszeit vor dem Amtsgericht Fürth und Oberlandesgericht Frankfurt am Main (OLG) stritten. Die Eheleute hatten während dem Bestehen der Ehe ein Mehrfamilienhaus erworben. Eine der

Wohnungen hatten sie mit ihren Kindern selbst bezogen, zwei Wohnungen waren vermietet. Die Mieteinnahmen deckten aber nicht die noch bestehenden Darlehensraten. Darüber hinaus besaßen die Eheleute noch eine Ferien-Immobilie in der Türkei.

Nachdem der Ehemann nach der Trennung aus der Ehwohnung ausgezogen war, betrieb er die Teilungsversteigerung. Die Ehefrau wandte sich gegen die Versteigerung mit einer sogenannten Drittwiderspruchsklage und wollte diese somit verhindern. Amtsgericht und OLG wiesen die Anträge zurück. Der BGH hielt zunächst die Drittwiderspruchsklage für die zulässige Wahl zur Verteidigung gegen die Teilungsversteigerung. So dann prüfte der BGH mögliche Gründe, die gegen eine Teilungsversteigerung während der Trennungszeit sprächen.

Zunächst hätte ein Verstoß gegen die Vorschriften des § 1365 Abs. 1 BGB vorliegen können. Danach darf während der Trennungszeit keiner der Eheleute ohne Zustimmung des anderen eine Verfügung über das gesamte Vermögen durchführen. Da die Eheleute eine Ferien-Immobilie in der Türkei hatten, schied das in dem vorliegenden Verfahren aus. Übrig blieb dann die Frage, ob in der Teilungsversteigerung eine Verletzung der ehelichen Fürsorge- und Rücksichtnahmepflichten aus § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB vorliegen könnte. Hierbei – so der BGH – ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Auf der einen Seite muss man das Interesse der Ehefrau betrachten, die natürlich die Ehwohnung als Lebensbereich geschützt wissen will. Andererseits mussten die ökonomischen Interessen des Ehemannes berücksichtigt werden, der dringend auf die Veräußerung der Immobilie angewiesen war, um aus dem Erlös auch das Leben zu bestreiten.



Der BGH stellte klar, dass es grundsätzlich bei der Interessenabwägung so sei, dass eine Teilung stattfinden kann, wenn nicht primär ehefeindliche Absichten mit der Versteigerung verfolgt werden. Insofern sind den ökonomischen Interessen des versteigerungswilligen Ehepartners Vorrang zu geben. Dabei darf aber nicht außer Betracht gelassen werden, welche Interessen der teilungsunwilligen Ehegatte an der Weiternutzung der ehelichen Immobilie habe. Das betrifft zum einen dessen psychische und physische Gesundheit und auch der Umstand, wie lange man bereits in der Ehwohnung lebe und ob unter Beachtung des zu erwartenden Veräußerungserlöses es dem teilungsunwilligen Ehegatten zeitnah möglich wäre, sich einen zumutbaren Ersatzwohnraum zu beschaffen. Besonderes Augenmerk ist zudem auch auf die Belange der Kinder, die im Haushalt leben, zu legen. Zuletzt betonte der BGH auch noch, dass es natürlich eine Rolle spiele, wie lange die Ehegatten getrennt lebten. Je länger die Trennung bereits andauert, um so mehr Zeit hat der in der Ehegatten-Immobilie verbleibende Ehegatte, sich auf die geänderten Verhältnisse einzustellen. Das bedeutet, dass mit zunehmender Dauer der Trennung sein Nutzungsinteresse hinter dem Versteigerungsinteresse des anderen Ehegatten immer weiter zurücktritt.

**Fazit:** Mit seiner Entscheidung führt der BGH seine bisherige Rechtsprechung fort und hält fest, dass grundsätzlich eine Teilungsversteigerung in der Trennungszeit per se nicht unzulässig ist, jedoch einer umfassenden Interessenabwägung unterliegt. Vor diesem Hintergrund ist es stets gut zu überlegen, ob man bereits während der Trennungszeit eine Teilungsversteigerung in Angriff nehmen möchte oder ob man nicht bis nach der Rechtskraft der Scheidung abwartet, um sich so sicherlich im Rahmen der Drittwiderspruchsklage entstehenden Auseinandersetzungen zu entziehen, zumal auch die Interessenabwägung nicht so einfach vorzunehmen ist, sodass das Ende regelmäßig offen sein dürfte.

Die Rechtsprechung des BGH deckt sich im Übrigen auch mit der hiesigen Rechtsprechung des OLG Dresden, Beschluss vom 04.11.2021 zum Geschäftszeichen 23 UF 259/21. //

*[Detailinformationen: RAin Dr. Angelika Zimmer, Fachanwältin für Familienrecht, Telefon 0351 80718-34, zimmer@dresdner-fachanwaelte.de]*

## // Fachanwältin für Arbeitsrecht: Drei Fragen an Rechtsanwältin Lena Hoffarth

### Was verbinden Sie mit dem Erwerb des Fachanwalts titels für sich selbst?

Die bereits gesammelte Berufserfahrung im Arbeitsrecht wird durch den Titel bestätigt. Im Fachanwaltslehrgang mit Kollegen in Berlin, bei dem ich mit vielen Spezialisten im Gebiet des Arbeitsrechts in Verbindung gekommen bin, konnten juristische Fragestellungen und aktuelle Themen mit Kollegen diskutiert werden.

### Was sind wesentliche Vorteile für den Mandanten?

Im Fachanwaltslehrgang und bei Fortbildungen im Arbeitsrecht wurde teilweise der Blick der Gerichte auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten erörtert, was in der Praxis für gerichtliche Verfahren sehr hilfreich sein kann. Die Vertiefung im Rechtsgebiet führt außerdem zu umfassenden Möglichkeiten in der Beratung sowie bei außergerichtlicher und gerichtlicher Tätigkeit.

### Was begeistert Sie am Arbeitsrecht?

Das Arbeitsrecht ist ein sich ständig veränderndes Rechtsgebiet, weil es mehr durch Rechtsprechung als durch lange Gesetzestexte geprägt ist. Man bekommt einen Einblick in verschiedenste Berufsbilder und deren Besonderheiten. Mir gefällt, dass im Arbeitsrecht meist effektive und

schnelle Verfahren geführt und Lösungen erarbeitet werden, die durch ein Entgegenkommen beider Parteien geprägt sind. //



Bild: KUCKLICK dresdner-fachanwaelte.de

Rechtsanwältin  
**LENA HOFFARTH**  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Tel.: 0351 80718-21  
E-Mail: hoffarth@dresdner-fachanwaelte.de

Link: <https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/lena-hoffarth-rechtsanwaeltin-fuer-arbeitsrecht-und-mietrecht/>

## // Kanzleiausflug 2023 – Eine Wanderung mit Weitblick



Bei schönstem Sonnenschein sind wir im Juni zu unserer „Wanderung mit Weitblick“ über das Schönfelder Hochland aufgebrochen. Unser alljährlicher Kanzleiausflug führte uns in diesem Jahr über das Schönfelder Hochland bis zur Elbe nach Pillnitz.

Dank der Bäckerei Medger gab es eine erste Stärkung bei unserem Picknick in Schullwitz am Alten Bahndamm mit frisch belegten, von Hand gebackenen Brötchen, Kaffee und Kuchen. Vorbei an bunten Wiesen und Feldern führte der Weg über den Triebenberg. Etwas abenteuerlicher gestaltete sich der Abstieg am Borsberg.

Für Begeisterung sorgten Wein und Ambiente auf dem Weingut Zimmerling. Die Skulpturen und Springbrunnen von Małgorzata Chodakowska schaffen einen edlen Rahmen für die unverwechselbaren sächsischen Weine. Das ist (Kunst-)Genuss PUR!

An unserem Ziel, dem Elbblick in Pillnitz, warteten kühle Getränke und ein sehr leckeres, mediterranes Buffet auf hungrige Wanderer.

Allen Beteiligten danken wir für diesen wunderschönen Tag.

## // Rechtsanwalt im Fokus: Philipp Burchert

Sie sind schneller gefahren als erlaubt und wurden geblitzt oder Ihnen wird ein Rotlichtverstoß, eine Trunkenheitsfahrt oder ein Abstandsverstoß vorgeworfen? Dann unterstützt Sie Rechtsanwalt Philipp Burchert bei einer erfolgreichen Verteidigung in solchen Bußgeldverfahren! Darüber hinaus verteidigt er Sie auch in Verkehrsstrafsachen wie z. B. bei Trunkenheit oder Nötigung im Straßenverkehr, dem Fahren ohne Fahrerlaubnis, Fahrerflucht, bei fahrlässiger Körperverletzung oder Tötung. Dabei legt er besonderen Wert auf den Erhalt Ihrer Fahrerlaubnis.

Er berät und vertritt Sie auch im Falle eines Verkehrsunfalls und der Geltendmachung von zivil

rechtlichen Ansprüchen gegen den Unfallgegner bzw. dessen Haftpflichtversicherung.

Der berufliche Schwerpunkt von Rechtsanwalt Philipp Burchert liegt seit 2018 im Verkehrsrecht. Aufgrund seiner Spezialisierung verfügt er als Fachanwalt für Verkehrsrecht in Dresden über fachspezifisches Wissen, das er zu Gunsten seiner Mandanten einzusetzen weiß. Privat ist der Familienvater am liebsten auf seinem Motorrad rund um Dresden unterwegs. //

### Link:

<https://www.dresdner-fachanwaelte.de/anwaelte/philipp-burchert-fachanwalt-fuer-verkehrsrecht-ordnungswidrigkeiten/>